

Mietvertrag

zwischen dem Berechtigten (Grundeigentümer / Pächter)

.....
.....¹

und Mieter

.....
.....²

1. Der Berechtigte überlässt dem Mieter das Grundstück mit der Parzellen-Nr. ³ in der Gemeinde für die Dauer vom bis Der beigelegte Planausschnitt bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Mieter ist berechtigt, auf dem genannten Grundstück max. Wohneinheiten (Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Infrastruktur-Wagen) abzustellen sowie max. Personen (Mitmieter) zu beherbergen.

Wird die Bewohnerzahl durch temporäre Anlässe (z.B. Hochzeit) kurzfristig erhöht, so ist vorgängig der Berechtigte und die zuständige Gemeindebehörde zu informieren.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Berechtigten eine Liste aller auf dem Grundstück abgestellten Fahrzeuge unter Angabe der Kontrollschilder abzugeben.
4. Der Mieter bezahlt dem Vermieter einen Mietzins von Fr., zahlbar in bar im Voraus. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Zurverfügungstellung von Frischwasser, Abfallbehältern, WC-Anlagen (Infrastruktur-Wagen und/oder Toilettenkabinen inkl. Reinigung) sowie Abwassersammelbehältern durch den Vermieter.
5. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:

¹ Name, Vorname, Adresse

² Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse im Heimatland

³ Grundstück genau bezeichnen unter Beilage eines Planausschnittes

- sich an die geltenden Lärmvorschriften, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Nachtruhe (2200 bis 0600 Uhr) und Sonntagsruhe zu halten,
 - keine Abfälle auf dem genannten Grundstück, den Nachbargrundstücken oder auf öffentlichen Grund liegen zu lassen, zu vergraben oder zu verbrennen; Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen bzw. offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde zu entsorgen,
 - die Notdurft nicht im Freien zu verrichten,
 - keine Abwässer – insbesondere von Wäsche und Geschirrspülen - im Boden versickern zu lassen
 - keine Arbeiten durchzuführen, welche den Boden, das Grundwasser oder die Luft verschmutzen könnten (z.B. Ablaugen / Schleifen von Fensterläden und dergleichen ohne entsprechende Plastikunterlage auf dem Boden),
 - das genannte Grundstück nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu betreten oder zu verlassen, sei dies zu Fuss oder mit Fahrzeugen,
 - den Zugang für den Berechtigten jederzeit zu gewährleisten,
 - Feuer ausschliesslich in kontrollierten Feuerungen (z.B. Grill) zu entfachen,
 - Die Zufahrt auf dem gesamten Grundstück jederzeit zu gewährleisten,
 - die Nachbarparzellen nicht zu betreten,
 - dafür besorgt zu sein, dass sich die Mitmieter ebenfalls an diese Auflagen halten.
6. Der Mieter hinterlegt beim Berechtigten ein Depositum in Höhe von Fr. ⁴
Dieses verwendet der Berechtigte zur Bezahlung der Kosten, welche ihm anfallen, falls sich der Mieter nicht an die besonderen Verpflichtungen in Ziff. 5 hält.
7. Hält sich der Mieter nicht an die Bestimmungen von Ziff. 2 und 5, so ist der Vermieter / Pächter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und das Depositum gemäss Ziff. 6 zu behalten.
8. Der Mieter verpflichtet sich, das vermietete Grundstück nach ordentlichem Ablauf der Mietdauer oder nach fristloser Kündigung des Mietverhältnisses unverzüglich und in jenem Zustand zu verlassen, in dem er es übernommen hat.
9. Der Berechtigte sorgt, sofern er nicht Eigentümer des Grundstückes ist, für die allenfalls notwendige Einwilligung des Grundeigentümers.
10. Die Zustimmung der Gemeindebehörde liegt vor.

⁴ Empfehlung: Hälfte des Mietbetrages

.....

(Ort, Datum)

Vertrag gelesen und verstanden sowie

Vertrag gelesen und verstanden

Fr. als Miete und Fr.

als Depositum erhalten zu haben

.....

(Unterschrift Berechtigter)

.....

(Unterschrift Mieter)

Vertrag gelesen und einverstanden:

.....

(Unterschrift Grundeigentümer)

Kopie zuhanden:

- Gemeindebehörde